

Angekommen im demokratisierten Deutschland? Weibliche Handlungsspielräume, Chancen und Begrenzungen in Baden und Württemberg (1919–1933)

Sylvia Schraut

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Revolution schien 1919 der Zeitpunkt gekommen, an dem die Frauenbewegung die Ernte einfahren konnte. Seit den 1860er Jahren hatte sie sich für die Gleichberechtigung von Frauen in Bildung, Beruf, Familienrecht und Politik eingesetzt. Große Erfolge hatte sie auf dem Bildungssektor und in der Professionalisierung weiblich konnotierter Sozialarbeit erzielt. Doch insbesondere in der Frage der politischen Gleichberechtigung waren alle Bemühungen im Kaiserreich vergeblich gewesen. Dies sollte sich noch 1918 mit dem allgemeinen aktiven und passiven Frauenstimmrecht und der in der Reichsverfassung und den Landesverfassungen 1919 verankerten staatsbürgerlichen Gleichberechtigung ändern. Das zeitgenössisch vielfach präsentierte Bild der Neuen Frau in der Weimarer Republik weckt den Eindruck eines politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufbruchs des weiblichen Geschlechts nach dem Ersten Weltkrieg. Doch die Forschung hat herausgearbeitet, dass nur ein kleiner Teil der Frauen ihre Handlungsspielräume beträchtlich erweitern konnten. In der Frage der Gleichberechtigung fiel insgesamt die Bilanz der nur 14 Jahre dauernden ersten deutschen Demokratie sehr viel negativer aus, als dies die alten Frauenrechtlerinnen des Kaiserreiches erwartet haben dürften. Auch die Schlussrechnungen in Baden und Württemberg in Sachen politischer Gleichberechtigung und gleichberechtigter Chancen auf dem Arbeitsmarkt stimmen eher skeptisch, wenn es um die Frage geht, welche Folgen die erste deutsche Demokratie für Frauen zeitigte. Landesgeschichtliche Perspektiven zu den Partizipationsmöglichkeiten von Frauen in Politik und Beruf vor dem Hintergrund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung stehen daher im Zentrum der folgenden Ausführungen.

1. Der Kampf um das Frauenstimmrecht in Baden und Württemberg

Als sich 1902 in Hamburg auf Initiative der radikalen Frauenrechtlerinnen Anita Augspurg (1857–1943), Minna Cauer (1841–1922) und Lida Gustava Heymann (1868–1943) der „Deutsche Verein für Frauenstimmrecht“ gründete und sich 1904 unter dem neuen Namen „Deutscher Verband für Frauenstimmrecht“ dem „Weltbund für Frauenstimmrecht“ anschloss, dauerte es nicht lange, bis auch im Großherzogtum Baden und im Königreich Württemberg entsprechende Ortsverbände ins Leben gerufen wurden. Die Reichsstatistik von 1909 verzeichnete von den insgesamt 20 Ortsgruppen mit 2.242 weiblichen Mitgliedern im Reich sechs Nieder-

lassungen im Großherzogtum Baden, aber auch drei im Königreich Württemberg¹, mit jeweils insgesamt 380 beziehungsweise 135 weiblichen Vereinsmitgliedern (Tabelle 1 und Karte 1). Vor dem Hintergrund der insgesamt schwachen deutschen Frauenstimmrechtsbewegung konnte sich der Verband im deutschen Südwesten durchaus sehen lassen.

Land/Ort	Ortsanw. Bevölk. 1905	Anteil an der ortsanw. Bevölk. d. Reiches 1905 in Prozent	Weibl. Mitgl. d. Verbands f. Frauen- stimmrecht	Anteil in Prozent der Mitglieder in Prozent	Verhältnis Mitglieder zur Landes-/ Ortsbe- völkerung
Reich	60.641.278	100	2.242	100	1 : 27.000
Hamburg	802.670	1,3	140	6,2	1 : 5.700
Preußen	37.293.324	61,5	838	37,4	1 : 44.500
Baden	2.010.728	3,3	380	16,9	1 : 5.300
Davon in					
Baden-Baden	16.298		17		
Freiburg	76.285		68		
Heidelberg	49.151		59		
Karlsruhe	111.200		26		
Konstanz	24.818		107		
Mannheim	162.607		88		
Württemberg	2.302.179	3,8	135	6,0	1 : 17.000
Davon in					
Stuttgart	249.443		86		
Tübingen	16.786		15		
Ulm	51.680		27		

Tabelle 1: Die regionale Verteilung der weiblichen Mitglieder des „Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht“ im Jahr 1909². (Quelle: Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1909, S. 66–68; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 30. Jahrg., Berlin 1909, Gebietseinteilung und Bevölkerung 1905, S. 1–34; Koenig's Städte-Lexikon des Deutschen Reichs, Guben 1906.)

¹ Vgl. zur Frauenstimmrechtsbewegung in Württemberg den Beitrag von Corinna Schneider in diesem Band.

² Vgl. Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1909, S. 66–68; <http://digi.econbiz.de/viewer/image/88020284X/64/> (letzter Zugriff: 27.01.2020). Zugrunde gelegt ist hier die Bevölkerungszählung von 1905. Vgl. Gebietseinteilung und Bevölkerung 1905, in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 30. Jahrg., Berlin 1909, S. 1–34; https://www.digizeitschriften.de/dms/toc/?PID=PPN514401303_1909%7Clog8 (letzter Zugriff: 27.01.2020).



Karte 1: Mitglieder des „Deutschen Bundes für Frauenstimmrecht“ 1909. (Quelle: Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1909, S. 66–68.)

Dabei galt der Verband als ausgesprochen radikal, verfolgte er doch „das Ziel, den Frauen das volle Recht einer Staatsbürgerin zu verschaffen, sie im kommunalen und staatlichen Leben als gleichberechtigt mit dem Manne anerkannt zu sehen“³. 1907 hatte er sogar für kurze Zeit im Gegensatz zum Dreiklassenwahlrecht in Preußen und den ähnlichen an der Steuerleistung ausgerichteten Wahlrechten in den übrigen Ländern des Kaiserreiches als Ziel das allgemeine demokratische Frauenstimmrecht in seiner Satzung verankert.

Das Wahlrecht schuldeten die Frauen am Ende des Krieges indes vorrangig nicht der bürgerlichen Frauenbewegung, sondern der Sozialdemokratie. Sie hatte schon

³ Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche (wie Anm. 2) S. 12.

1891 das allgemeine und gleiche Frauenstimmrecht in ihr Programm aufgenommen. Doch viele weitere Errungenschaften – so zum Beispiel die höhere Mädchenbildung und das Frauenstudium, der Ausbau weiblicher Berufe insbesondere im Bildungs- und sozialen Sektor und die Professionalisierung der Sozialarbeit – verdankten das weibliche Geschlecht und die Gesellschaft der Frauenbewegung. Insbesondere im Großherzogtum Baden hatte der vaterländische staatstragende „Badische Frauenverein“ mit seinem rührigen Sozialprogramm ein gesellschaftliches Klima vorbereitet, das die Etablierung von Ortsvereinen auch der radikalen Frauenbewegung erleichterte⁴.

2. Weibliche politische Partizipation in der Weimarer Republik

„Die Frauen profitierten von der Revolution“, schrieb Alice Salomon (1872–1948), 1919 stellvertretende Vorsitzende des „Bundes Deutscher Frauenvereine“ (BDF), in ihren Erinnerungen⁵. „Nun kamen Personen zu politischem Einfluß, die bis dahin beiseite gestanden hatten. Jugend und Frische strömten herzu, unversehens auch die Frauen“, so die Heidelbergerin Marianne Weber (1870–1954) über die Aufbruchstimmung 1919⁶. „Es war Ehrensache, auch die Frauenmassen an die Wahlurnen zu bringen.“⁷

Tatsächlich waren die revolutionären Umwälzungen für den Großteil der deutschen Frauenrechtlerinnen völlig überraschend eingetreten. Der BDF, der große Dachverband der reichsweiten bürgerlichen Frauenbewegung, reagierte dann aber doch auch rasch auf die politischen Umwälzungen. Am 14. November 1919, fünf Tage nach der Ausrufung der Republik, forderten die Repräsentantinnen der bürgerlichen Frauenbewegung vom Rat der Volksbeauftragten, Frauen das aktive und passive Wahlrecht zur Nationalversammlung zu gewähren. Sie rannnten damit offene Türen ein, denn schon zwei Tage zuvor hatte dieser in seinem „Aufruf an das deutsche Volk“ unter anderem auch das Frauenwahlrecht proklamiert. In Bayern hatte Kurt Eisner (bestärkt von Anita Augspurg) sogar schon vor dem offiziellen Beginn der Revolution, in der Nacht vom 7. zum 8. November nicht nur die Räterepublik, sondern auch das Frauenwahlrecht ausgerufen. Auch im deutschen Südwesten ging es Schlag auf Schlag. In Baden folgten der Bildung der Übergangsregierung (10. November 1918) vier Tage später der Aufruf zur Wahl

⁴ Vgl. hierzu Sylvia SCHRAUT, Lagerbildungen, konfessionelle und regionale Brüche in der Traditionsstiftung der deutschen Frauenbewegung, in: Angelika SCHASER/Sylvia SCHRAUT/Petra STEYMANNS-KURZ (Hgg.), *Erinnern, Vergessen, Umdeuten? Europäische Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York 2019, S. 201–231.

⁵ Alice SALOMON, *Charakter ist Schicksal. Lebenserinnerungen*, Weinheim/Basel 1983, S. 170.

⁶ Marianne WEBER, *Lebenserinnerungen*, Hildesheim/Zürich/New York 2004, S. 81. Zu Marianne Weber vgl. den Beitrag von Sybille Oßwald-Bargende in diesem Band.

⁷ Ebd., S. 82.

eines verfassungsgebenden Parlaments und die Durchführung der Wahl am 5. Januar 1919. Entsprechend der Reichsvorgaben vom 12. November hatte sich die provisorische Regierung auf ein Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts verständigt. In Württemberg bildete sich noch am 9. November die provisorische Revolutionsregierung. In der auf den Thronverzicht König Wilhelm II. rasch folgenden, am 3. Dezember 1918 veröffentlichten und am 11. Dezember hinsichtlich des Wahldatums (12. Januar 1919) modifizierten Wahlordnung für die Verfassungsgebende württembergische Landesversammlung hieß es in §2: „Wahlberechtigt sind alle Deutschen männlichen und weiblichen Geschlechts [...] die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben [...]“.“⁸ Offenbar hatte es in beiden Ländern in der Revolutionsphase keine größeren Debatten um das Frauenwahlrecht gegeben; Sozialdemokraten und SPD hielten es für eine schon lange anstehende Selbstverständlichkeit.

Die Frauenrechtlerinnen im Reich und in den Ländern begrüßten die unerwartete Entwicklung. Gemäß ihrem überparteilichen Politikverständnis beschränkten sich die führenden Politikerinnen im BDF in den folgenden Wochen politisch (anscheinend oder scheinbar) neutral darauf, das Programm des reichsweiten Frauenverbands zu Ehe, Familie, Beruf und Bildung zu verbreiten und Wahlschulungen für Frauen zu organisieren. Hinter der zur Schau gestellten Überparteilichkeit des BDF verbarg sich indes eine sichtliche Nähe der BDFlerinnen zum Liberalismus allgemein und zur Deutschen Demokratischen Partei (DDP) insbesondere. Dies traf nicht nur für die Frauenrechtlerinnen im fernen Berlin zu, sondern auch auf die Vorstandsdamen des BDF in Baden und Württemberg. Die enge Bindung der Frauenbewegung an den Liberalismus war nicht überraschend, sie hatte sich schon im Kaiserreich ausgeformt. Weibliche Parteimitgliedschaften lassen sich vor 1908 nur in deutschen Ländern mit einer liberalen Vereinsgesetzgebung feststellen, beispielsweise in Hamburg oder in Baden. Anderenorts, so zum Beispiel in Preußen und Bayern, war seit der Restaurationsphase, die der 1848er Revolution folgte, die Partizipation von Frauen in politischen Vereinen, Parteien oder öffentlichen Versammlungen verboten⁹. So organisierten sich die erste weibliche Fabrikinspektorin, die Heidelbergerin Else von Richthofen (1874–1973), und die Heidelbergerinnen Marianne Weber, die spätere Vorsitzende des BDF, sowie Marie Baum (1874–1964), Nachfolgerin Else von Richthofens als badische Fabrikinspektorin und seit 1919 im Vorstand des BDF, in der badischen Sektion des 1896

⁸ Vgl. Wahlordnung für die Verfassungsgebende württembergische Landesversammlung, in: Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 284, 3.12.1918, ferner Bekanntmachung der Provisorischen Regierung über die Vorverlegung der Wahl zur Verfassungsgebenden württembergischen Landesversammlung, in: Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 292, 12.11.1918.

⁹ In Württemberg scheint es angesichts des Fehlens einer Vereinsgesetzgebung in der Epoche des Kaiserreiches keine klare gesetzliche Regelung bezogen auf die politische Teilhabe von Frauen gegeben zu haben. Behördliches Vorgehen gegen Vereine usw. war nur noch im Falle eines Verstoßes gegen die allgemeinen Strafgesetze möglich, doch die Parteien scheinen sich nicht als Vereine konstituiert zu haben.

gegründeten „Nationalsozialen Vereins“ Friedrich Naumans und damit in einer Landespartei, die bis zur Gründung der „Fortschrittlichen Volkspartei“ 1910 ihre regionale Selbstständigkeit behauptete. Nach dem Fall des preußischen Vereinsgesetzes 1908 lassen sich mehr oder weniger alle führenden Frauen des BDF als Mitglieder liberaler Parteien nachweisen. Mitglieder der „Freisinnigen Vereinigung“ waren beispielsweise Gertrud Bäumer (1873–1954), Helene Lange (1848–1930) und die Mannheimerin Elisabeth Altmann-Gottheiner (1874–1930). In der „Fortschrittlichen Volkspartei“ waren ferner seit 1910 unter anderem die BDF-Vorstandsmitglieder Anna Pappritz (1861–1939), die Mannheimerin Alice Bensheimer (1864–1935) und Alice Salomon. Von 1910 an, so Barbara Greven-Aschoff, waren alle Angehörigen des engeren BDF-Vorstands auch Mitglieder der „Fortschrittlichen Volkspartei“. „Sie fanden sich nach 1918 mit den Frauen, die der Demokratischen Vereinigung angehört hatten, in der DDP wieder“¹⁰. Zahlreiche Frauenrechtlerinnen, die sich im Kaiserreich politisiert hatten, übernahmen kürzer oder länger Aufgaben in den Parteiorganen der DDP in der Weimarer Republik. Genannt seien als Mitglieder des Provisorischen Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstands der DDP die Badenerinnen Marie Baum und Marianne Weber. Im Parteiausschuss der DDP, der vor wichtigen politischen Entscheidungen einzuberufen war, saß unter anderem die Vorsitzende des „Württembergischen Lehrerinnenvereins“ Mathilde Planck (1861–1955). Manche der führenden Frauenrechtlerinnen, so zum Beispiel die Gründerin der Sozialen Frauenschule in Mannheim, Marie Bernays (1883–1939), engagierten sich auch in der Deutschen Volkspartei (DVP).

Aber nicht nur die Gallionsfiguren der Frauenbewegung politisierten sich in der Endphase des Kaiserreiches und mehr noch in den revolutionären Monaten. Dass die zeitgenössisch vielfach beschworenen angeblich unpolitischen Frauenmassen es durchaus begrüßten, endlich am politischen Wahlgeschehen beteiligt zu sein, zeigt ihre hohe Beteiligung von 90 Prozent an der Wahl zur Nationalversammlung 1919. 37 Parlamentarierinnen zogen in das Parlament ein. Vier weitere erhöhten im Nachrückverfahren den Frauenanteil. Sie stellten damit lediglich 8,7 Prozent beziehungsweise 9,6 Prozent der Abgeordneten. War das ein Erfolg oder eine Niederlage? Zeitgenössisch saßen weltweit in keinem Parlament mehr Frauen und erst 1983 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die Zehn-Prozent-Hürde überschritten.

Auch die Ergebnisse der beiden Wahlen zu den Verfassungsgebenden Landesversammlungen in Baden und Württemberg lassen sich in der Frage der Geschlechterparität je nach Perspektive als Niederlage oder Erfolg deuten. Neun weibliche Ab-

¹⁰ Vgl. Barbara GREVEN-ASCHOFF, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894–1933, Göttingen 1981, S. 143. Für Alice Bensheimer lassen sich für die hier behauptete Parteibindung keine Belege nachweisen.

geordnete waren 1919 im 107-köpfigen badischen Parlament vertreten. In Württemberg wurden 13 Parlamentarierinnen in den 150 Personen umfassenden Landtag gewählt. Sie stellten damit 8,4 Prozent beziehungsweise 8,7 Prozent der Parlamentarier. Jeweils über mehrere Parteien verteilt, waren sie in ihren Fraktionen lediglich eine kleine Minderheit. Sichtlichen Einfluss auf die Ausformulierung der Landesverfassungen im Allgemeinen und in der Frage der Gleichberechtigung gewannen die weiblichen Mitglieder in beiden Ländern nicht. Doch das erwarteten die weiblichen Abgeordneten zu Beginn ihrer Parlamentstätigkeit wohl auch nicht. In Baden nutzte ein Teil der Parlamentarierinnen schon die erste Sitzung der Verfassungsgebenden badischen Landesversammlung am 15. Januar 1919, um sich in eigener Sache zu Wort zu melden. Marianne Weber (DDP) erklärte in einem längeren Redebeitrag: „[...] ich bin mir bewußt, daß heute tausende von badischen Frauen mit Freude und Dankbarkeit und mit klopfendem Herzen auf uns schauen und die Tatsache, daß heute zum ersten Mal Frauen in dieses Haus eingezogen sind, die berufen sind an der Gestaltung des Staates, an dem Wiederaufbau des badischen Staates teilzunehmen, als einen Augenblick von geschichtlicher Bedeutung empfinden. Wir Frauen können nur unserer hohen Freude und Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß wir zu dieser Aufgabe mitberufen sind, und ich glaube sagen zu dürfen, daß wir besser für sie vorbereitet sind, als vielleicht die meisten von Ihnen glauben.“¹¹ Die Zentrumsabgeordnete Clara Siebert (1873–1963) ergänzte: „Mit Dankbarkeit gedenken wir der Gewissenhaftigkeit unserer Beamten, die es jetzt auch uns möglich machen, sofort auf vorbereitetem Boden im neuen Staat mitzuarbeiten und wir treten ein in diese Arbeit mit dem Worte: Mit Gott!“¹² Da konnte sich im Anschluss die Abgeordnete Therese Blase von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) (1873–1930) nicht verkneifen, darauf hinzuweisen, dass ihre Partei schon 40 Jahre für das Frauenwahlrecht gekämpft habe, aber auch sie kam zum Ergebnis: „Wir Frauen, die wir nun in das Parlament eingezogen sind, werden uns in Zukunft fleißig bemühen, mitzuarbeiten, mitzuraten und mitzutaten an den Aufgaben der Nationalversammlung.“¹³ Doch es war Clara Zetkin (1857–1933), der berühmten Begründerin der sozialdemokratischen Frauenbewegung, in der sechsten Sitzung der württembergischen Nationalversammlung am 29. Januar 1919 vorbehalten, darauf hinzuweisen, dass erst die Revolution und der Zusammenbruch des alten Systems das Frauenwahlrecht ermöglicht hatte¹⁴. Davon wollten die neuen, häufig alten männlichen

¹¹ Verhandlungen des Badischen Landtags, Protokolle 1919, Heft 523, 1. Sitzung, 15.1.1919, S. 9.

¹² Ebd., S. 10.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. Rede Clara Zetkins in der 6. Sitzung der verfassungsgebenden württembergischen Nationalversammlung, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg in den Jahren 1919 und 1920, Protokoll-Band 1, 6. Sitzung, 29.1.1919, S. 113. Zu Clara Zetkin vgl. den Beitrag von Mascha Riepl-Schmidt in diesem Band.

Parlamentarier des Kaiserreichs nicht unbedingt etwas hören. Sie hatten noch Mitte 1918 allerlei Gründe zusammengetragen, warum das Wahlrecht mit dem weiblichen Geschlechtscharakter nicht vereinbar sei¹⁵. Wenige Tage später, am 31. Januar 1919, definierte der Abgeordnete Franz Feuerstein (SPD) anlässlich der ersten Beratung des Verfassungsentwurfs in der württembergischen Nationalversammlung das Frauenstimmrecht als „kulturelles Erfordernis, und nicht nur ein solches von dem Gesichtspunkt aus, daß die Frau in Deutschland schon vor dem Kriege zu Hundertausenden in den Fabriken, in der Industrie usw., auch in Bergwerken, hat arbeiten müssen, also vom beruflichen Standpunkte aus ein Interesse an den politischen und wirtschaftlichen Fragen des Deutschen Reiches und Volkes gehabt hat. Nein, die Frau muß als Mensch überhaupt das Recht haben, die Politik ihres Volkes kennen zu lernen und entscheidend und mitbestimmend darin tätig zu sein.“¹⁶ Aber auch der Sozialdemokrat Feuerstein wusste mit wohlgesetzten Worten das zukünftige politische Engagement des weiblichen Geschlechts zu begrenzen. Wie er weiter ausführte, mochte es sein, „daß eine Jahrhunderte alte Entwicklung, die das Recht der Frau in diesem Punkt ganz zurückgesetzt hat, es nicht so dienlich erscheinen ließ, daß die Frau an der aktiven politischen Arbeit des Mannes teilnehme, aber soweit das möglich und nicht durch die besonderen Aufgaben der Frau als Erzieherin der Kinder und Führerin des Haushalts beschränkt ist, können und müssen wir es nur begrüßen, wenn die Frau an den politischen Geschicken und Bestimmungen unseres Volkes ihren gleichmäßigen Anteil hat“¹⁷. Hier wurde explizit der politischen Partizipation des weiblichen Geschlechts eine Grenze gezogen und diese durch die Stellung der Frau in der Familie begründet.

Insgesamt waren die Wahlerfolge der Frauen 1919 im Reich und in den Ländern ernüchternd und in den folgenden Jahren ging die weibliche politische Repräsentanz auf Reichs- und Länderebene sogar noch weiter zurück. Im Reichstag verringerte sich der Anteil der Parlamentarierinnen bis zum Ende der Republik auf 3,8 Prozent. Damit saßen 1933 21 weibliche Abgeordnete 537 männlichen gegenüber. In den badischen und württembergischen Landtagen spiegelten sich die Entwicklungen des Reichstags (Tabelle 2 und 3).

¹⁵ Vgl. den Beitrag von Frank Engehausen in diesem Band.

¹⁶ Vgl. Rede Franz Feuersteins in der 8. Sitzung der verfassungsgebenden württembergischen Nationalversammlung, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg in den Jahren 1919 und 1920, Protokoll-Band 1, 8. Sitzung, 31.1.1919, S. 175.

¹⁷ Ebd.

Wahl	Wahlperiode	Zahl der Abgeordneten	Davon weiblich	In Prozent
5.01.1919	Verfassungsgeb. Versammlung u. 1. Landtag	107	9 (11)	8,4 Prozent
30.10.1921	2. Landtag	86	9	10,5 Prozent
25.10.1925	3. Landtag	72	7 (8)	9,7 Prozent
27.10.1929	4. Landtag	88	6 (5)	6,8 Prozent (ab 1930 5 Prozent)
5.3.1933	5. Landtag	57 (63)	0	0

Tabelle 2: Geschlechterverhältnisse im badischen Landtag (1919–1933). Die Zahlen in Klammern benennen die veränderte Zahl der weiblichen Abgeordneten angesichts von Austritten, Nachrückverfahren u. ä. (Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Landtagsprotokolle.)

Wahl	Wahlperiode	Zahl der Abgeordneten	Davon weiblich	In Prozent
12.1.1919	Verfassungsgebende Versammlung	150	13 (12)	8,7 Prozent (ab 7.1919 8,0 Prozent)
6.06.1920	1. Landtag	101	5	5,0 Prozent
4.05.1924	2. Landtag	80	3 (5)	3,75 Prozent (ab 1926 6,25 Prozent)
20.05.1928	3. Landtag	80	3 (4)	3,75 Prozent (ab 1931 5,0 Prozent)
24.04.1932	4. Landtag	80	5	6,25 Prozent
5.03.1933	5. Landtag	60	1	1,7 Prozent

Tabelle 3: Geschlechterverhältnisse im württembergischen Landtag (1919–1933). Die Zahlen in Klammern benennen die veränderte Zahl der weiblichen Abgeordneten angesichts von Austritten, Nachrückverfahren u. ä. (Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Landtagsprotokolle.)

In den 14 Jahren, die die Weimarer Republik überdauerte, zogen lediglich 17 Frauen in das badische und 19 in das württembergische Parlament ein. Die große Mehrheit von ihnen war nur eine Legislaturperiode vertreten. In Baden sollten mit den Zentrumsabgeordneten Clara Siebert und Maria Rigel (1869–1952) und den SPD-Abgeordneten Kunigunde Fischer (1882–1967) und Therese Blase lediglich vier Frauen in allen Landtagen der Weimarer Republik vertreten sein. In Württemberg gelang dies nur der SPD-Abgeordneten Emilie Hiller (1871–1943). So braucht

es eigentlich nicht zu verwundern, dass der Einfluss der Parlamentarierinnen gering war und blieb.

Die Forschung hat die typischen Merkmale der Partizipation von Frauen in der parlamentarischen Politik der Weimarer Republik herausgearbeitet: Selbst die frauenfreundlicheren Parteien wie SPD oder die Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD) waren nicht bereit, Listenplätze geschlechtsparitätisch zu verteilen und so konnte schon bei der Wahl zur Nationalversammlung 1919 nur jede achte der 310 aufgestellten Kandidatinnen ein Mandat erringen, während von den über 1.300 männlichen Kandidaten jeder dritte erfolgreich war. Zwar gerierte man sich im linken Parteienspektrum frauenfreundlicher als im rechten – die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) sollte seit ihrem Anwachsen in den letzten Jahren der Republik keine einzige Kandidatin aufstellen – doch die insgesamt schlechte Platzierung von Frauen in den Wahllisten kennzeichnet über alle Parteien hinweg die Wahlen in der Weimarer Republik. Regionale Fallstudien belegen überdies, dass Frauen nicht selten weniger Stimmen erhielten als Männer mit vergleichsweise schlechteren Listenplätzen. Auch in der Organisation der Parteien zeigte sich rasch, dass weibliche Parteimitglieder in die für Programmentwicklung und Tagespolitik entscheidenden Parteigremien nur in geringem Maß vordrangen. „So kristallisierte sich im Verlauf der Weimarer Republik schnell die Diskrepanz zwischen aktivem und passivem Wahlrecht heraus: Frauenstimmrecht und Gleichberechtigung manifestierten sich zwar in einer angemessenen Wahlbeteiligung von Frauen, aber keinesfalls in ihrer Mitwirkung in Parteien und Parlamenten.“¹⁸ Überdies konnten die Parlamentarierinnen zu einer eigenständigen sichtbaren und wirksamen Frauenpolitik bestenfalls in der Sozialpolitik vordringen. Neben den wachsenden großen weltanschaulichen Konflikten verblassten allzu häufig die als Sonderinteressen oder Nebenwidersprüche definierten Problemstellungen und Forderungen der Frauen. Insbesondere auf dem Feld der gesellschaftlich unter Druck geratenen Frauenarbeit blieben die Parlamentarierinnen und die Frauenbewegung einflusslos. Hier sollte sich besonders nachteilig auswirken, dass sowohl in der Reichsverfassung wie in den Verfassungen Baden und Württembergs lediglich die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen verankert worden war. Zwar waren die beiden Landesverfassungen sogar weiter als die Reichsverfassung gegangen, denn die zeitlich vor der Reichsverfassung verabschiedeten Landesverfassungen hatten auf die Einschränkung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung mit Hilfe des bedeutungsschweren Wortes „grundsätzlich“ verzichtet. Doch in der politischen Praxis wurde auf Landesebene auch der in den Verfassungen je nach juristischer Interpretation geforderten oder gesicherten staatsbürgerlichen Gleichberechtigung

¹⁸ Ute GERHARD/Christina KLAUSMANN/Ulla WISCHERMANN, Neue Staatsbürgerinnen – die deutsche Frauenbewegung in der Weimarer Republik, in: Ute GERHARD (Hg.), *Feminismus und Demokratie. Europäische Frauenbewegungen der 1920er Jahre*, Königstein/Taunus 2001, S. 176–209, hier S. 182 f.

wenig Gewicht beigemessen. Dies sollte sich besonders im Berufsleben von Männern und Frauen zeigen.

3. Verteilungskämpfe auf dem krisengeschüttelten Arbeitsmarkt

Schon während des Ersten Weltkrieges, in dem viele Frauen männlich konnotierte Arbeitsplätze übernahmen, begann sich die Frauenbewegung mit der Frage zu befassen, wie es wohl nach Kriegsende mit der außerhäuslichen bezahlten Frauenarbeit weitergehen werde. Mit klarem Blick auf die kommenden Herausforderungen hatte die Dozentin an der Mannheimer Handelshochschule, Elisabeth Altmann-Gottheiner, schon 1916 geschrieben: „Es wäre falscher Optimismus, wollte man sich der Hoffnung hingeben, mit dem Eintritt des Friedens würde für die Mehrzahl der während des Krieges neu in das Erwerbsleben eingetretenen Frauen die Notwendigkeit der eigenen Erwerbsarbeit vorüber sein. Das Gegenteil kommt der Wahrheit näher. Nur ein kleiner Teil wird sich in der glücklichen Lage befinden, dem Ehemann wieder allein die Sorge um das tägliche Brot anvertrauen zu können. Selbst in dem günstigen Fall, wo der Gatte gesund heimkehrt, wird es häufig eine Zeit lang dauern, ehe er wieder zu ausreichendem Verdienst kommt. Ist seine Gesundheit aber durch die Anstrengungen des langen Feldzuges erschüttert, so kann der Ehefrau noch längere Zeit die Aufgabe zufallen, die Familie miternähren zu helfen, während die Gattin des Invaliden oder gar die Kriegswitwe, wie bereits vorher erwähnt, dauernd darauf angewiesen sein wird, die Rente durch Arbeitseinkommen zu ergänzen. Die Zahl der lebenslänglich weiter erwerbsbedürftigen Frauen darf also nicht unterschätzt, und es muss in Rechnung gezogen werden, dass zwischen diesen und den heimkehrenden Kriegern ein gewisser Kampf um die Arbeitsstelle entstehen wird.“¹⁹

Reichlich naiv, einen Wirtschaftsaufschwung nach dem erwarteten (erfolgreichen) Kriegsende imaginierend, forderten noch 1918 die Wirtschaftswissenschaftlerin und Geschäftsführerin beim „Ständigen Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen“ Hilde Oppenheimer in einer mit Hilde Radomski verfassten Studie über „Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft“ die Steigerung der Frauenarbeit in den höheren Berufen, die Öffnung aller Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen, gleiche Entlohnung und die Aufhebung sämtlicher rechtlicher Begrenzungen der Frauenarbeit insbesondere verheirateter Frauen. Doch das Ende des verlorenen Krieges brachte nicht den erwarteten Wirtschaftsaufschwung, sondern im Zuge der Demobilmachung massive Maßnahmen gegen die berufstätige Frau. Vor die Aufgabe gestellt, die heimkehrenden Soldaten wieder wirtschaftlich einzugliedern, herrschte über alle Parteien und Parteigungen

¹⁹ Elisabeth ALTMANN-GOTTHEINER, Die Ersetzung der Männer- durch Frauenarbeit, in: DIES. (u. a.) (Hg.), Beiträge zum Wiederaufbau der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege, Stuttgart 1916, S. 30–35, hier S. 34 f., Hervorhebung im Original.

hinweg ein bemerkenswerter Konsens darüber, dass „die Arbeitskraft der Frau dem Wirtschaftsleben wieder in einer ihrer Eigenart entsprechenden Weise einzuordnen [war], sei es durch Rückführung in die Familie, die mit allen Mitteln gefördert werden muß, [...] sei es durch Überführung in Berufe, die entweder schon vor dem Frieden Frauenberufe waren oder sich im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung als für sie geeignet erwiesen haben. Als oberster Grundsatz muß gelten, daß den männlichen Arbeitskräften [...] eine ausreichende Zahl auskömmlicher Arbeitsplätze gesichert sein muß“²⁰.

In der gesellschaftlich als umwälzend empfundenen Nachkriegszeit mischten sich offenbar unterschiedliche Zielvorstellungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Vordergründig ging es vor allem darum, die heimkehrenden Soldaten wieder in Arbeit zu bringen und die wirtschaftliche Krise zu bewältigen. Doch die zeitgenössischen Debatten verweisen auch auf einen Konfliktstoff, der selten konkret benannt, zumeist aber indirekt mitverhandelt wurde: die Frage nämlich, wie zum einen die durch die wirtschaftlichen Umbrüche, vor allem aber durch den Krieg in Unordnung geratenen Männer- und Frauenrollen wieder in die althergebrachte Geschlechterordnung zurückgeführt und gleichzeitig die Konkurrenz von Frauen auf dem umkämpften Arbeitsmarkt verhindert werden könne. Mit dem Beginn der Demokratie setzte eine Reihe von staatlich verordneten Maßnahmen ein, die darauf zielten, möglichst viele Frauen wieder aus dem Erwerbsleben zu entfernen. Gesellschaftlich konsensfähig war die Vorstellung, dass den von der Front heimkehrenden Soldaten Vorrang auf dem Arbeitsmarkt gebühre. Das gemeinhin akzeptierte staatliche Bemühen, vor dem Krieg berufstätig gewesene Männer wieder mit bezahlter Arbeit zu versorgen, zeigt einerseits, dass der weibliche Kriegsdienst an der sogenannten Heimatfront im Rüstungsbetrieb, als Krankenschwester oder Sozialarbeiterin gesellschaftlich geringer bewertet wurde als der Dienst mit der Waffe. Die Erlasse zur Wiedereingliederung der Soldaten ins Arbeitsleben gerieten sich überdies rasch als Maßnahmen zur Eingliederung der Männer ins Arbeitsleben jenseits der Frage, ob diese vor dem Krieg in Arbeit gestanden hatten. In der Hierarchisierung Arbeitssuchender nach Geschlecht vermengte sich offensichtlich die Kriegsheimkehrerfrage mit den nicht nur im Bürgertum weit verbreiteten Vorstellungen über den männlich gedachten Hauptverdiener gegenüber der Frau, die im Regelfall höchstens das Familieneinkommen aufzubessern habe. Dies zeigte sich auch in Württemberg schon zu Beginn des Jahres 1919. Vom 30. Januar datiert eine Verfügung des Arbeitsministers Alexander Schlicke (SPD) in seiner Funktion als Staatskommissar für die Demobilmachung, „betreffend Ersatz weiblicher Arbeitskräfte durch männliche bei Behörden und kaufm. und technischen Büros und in den Ladengeschäften“²¹. Dort ist zu lesen:

²⁰ Richtlinien des Kriegsamts über die „Überleitung der kriegswirtschaftlichen Frauenarbeit in den Friedensstand“, erlassen kurz vor Kriegsende. Zitiert nach Susanne ROUETTE, Sozialpolitik als Geschlechterpolitik. Die Regulierung der Frauenarbeit nach dem Ersten Weltkrieg. Frankfurt a.M./New York 1993, S. 93.

²¹ Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 24, 30.1.1919.

„Die Unterbringung der vom Heere entlassenen kaufmännlichen und technischen Angestellten begegnet steigenden Schwierigkeiten und es ist dringend nötig, die weiblichen Arbeitskräfte in Kanzleien, Bürobetrieben und Ladengeschäften in größerem Umfange als bisher durch männliche Arbeitskräfte zu ersetzen.“ Der Staatskommissar für Demobilmachung verfügte deshalb die Überprüfung seitens Behörden und sonstigen Arbeitgebern die in Kanzleien, Bureaus und Ladengeschäften beschäftigten Frauen, die erst während des Krieges die Angestelltenpositionen übernommen hätten, ob diese „nicht in ihren früheren Beruf (zum Beispiel als Dienstboten oder gewerbliche Arbeiterinnen) zurückkehren können“. Der staatlicherseits erfolgten Entlassungsanordnung folgte schon am 1. Februar 1919 eine Anfrage der DDP-Abgeordneten Eugenie Willig (1879–1954) in der Verfassungsgebenden württembergischen Landesversammlung an den Arbeitsminister, die von allen weiteren weiblichen Mandatsträgerinnen der DDP (Maria Keinath (1887–1969), Ella Müller (1879–1957), Mathilde Planck, Thekla Kauffmann (1883–1980)) und sechs weiteren männlichen DDP-Abgeordneten unterstützt wurde. „Ist dem Herrn Minister bekannt, daß durch die Verfügung für die Demobilmachung [...] der erstrebte Zweck der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht erreicht wird, sondern lediglich an Stelle von Männern Frauen arbeitslos werden, daß insbesondere [...] weibliche Personen, die [...] schon vor dem Krieg beschäftigt waren, betroffen werden?“, so die Anfrage, und weiter: „Was gedenkt der Herr Minister zu tun, um diese Personen, wie überhaupt die auf Erwerb angewiesenen Frauen vor Arbeitslosigkeit zu schützen und das gleichmäßige Recht beider Geschlechter auf Arbeit unter Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer sicherzustellen?“²²

Die Anfrage führte in der 13. Sitzung der Landesversammlung am 8. März 1919 zu einer längeren Debatte, in der alle Parteien eine Abgeordnete ans Rednerpult schickten, sofern sie eine Parlamentarierin in der eigenen Fraktion vorweisen konnten. Eugenie Willig (DDP) verwies auf die soziale Not vieler Kriegerwitwen, die Notwendigkeit junger Frauen, zum Einkommen der Herkunftsfamilie beizutragen, und den Frauenüberschuss in Deutschland, der durch den Krieg noch verschärft worden sei und die Heiratsaussichten vieler Frauen schmälere. Sie erlaubte sich ebenso darauf zu verweisen, dass Arbeitslosigkeit „in ihren Wirkungen gleich [sei], einerseits ob sie männliche oder weibliche Personen betrifft, die ihren Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit verdienen müssen“ und sie fragte auch nach, wie die Verordnung grundsätzlich mit der Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts vereinbar sei²³. Andere Rednerinnen, so zum Beispiel Luise Rist

²² Anfrage an den Herrn Arbeitsminister vom 1.2.1919 von Eugenie Willig (u. a.), in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg in den Jahren 1919 und 1920, Beilagen Bd.1, Stuttgart 1920, Beilage 31, S. 93.

²³ Vgl. Rede Eugenie Willigs in der 13. Sitzung der Verfassungsgebenden württembergischen Nationalversammlung, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg, in den Jahren 1919 und 1920, Protokoll-Band 1, 13. Sitzung, 8.3.1919, S. 286.

(1877–1955) (Zentrum) zielten bei allem Verständnis für die Lage der heimkehrenden Soldaten darauf ab, dass Regelungen für diejenigen Frauen gefunden werden müssten, die auf Arbeit angewiesen seien. Aber Luise Rist befürwortete auch die Rückführung von Frauen in haushaltsnahe Berufe, denn: „Die Frauen sind dem Hause viel zu viel entzogen worden, (Zwischenruf: sehr richtig!), und gerade die Beschäftigung in der Hauswirtschaft ist die beste Vorschule der Frau für ihren künftigen Beruf als Hausfrau und Mutter. (Zwischenruf: Sehr richtig!)“²⁴ Arbeitsminister Schlicke wies jede frauenarbeitsfeindliche Intention weit von sich. Fritz Wider, der Redner der Bürgerpartei/Deutschnationale Volkspartei (DNVP), die keinen weiblichen Mandatsträger vorweisen konnte, hielt es für angebracht, Frauen wieder den landwirtschaftlichen familiennahen Arbeitsbereichen zuzuführen. Auch (die erfahrungsgemäß schlecht bezahlte) Heimarbeit regte er an, da sie doch mit Familienarbeit leichter vereinbar sei. Die Debatte wurde schließlich geschlossen, ohne dass irgendeine konkrete Anregung an das Arbeitsministerium erging, wie der erwarteten Entlassung zahlreicher Frauen aus ihren Arbeitsverhältnissen begegnet werden könne. Sichtbar wurde in den Reden auch, dass Frauenarbeit von der Mehrheit der Diskutierenden als niedere Arbeit vor der Eheschließung verstanden wurde, letztlich eine zu vernachlässigende Größe in der Arbeitspolitik.

Angesichts des Arbeitsplatzmangels in den Wirtschaftskrisen der Nachkriegsgesellschaft sollten die Bestrebungen zur Beschränkung der Frauenarbeit tatsächlich rasch über das Ziel der Reduzierung kriegsbedingter Frauenerwerbsarbeit weit hinausgehen. Bereits im Ende 1919 publizierten Jahrbuch des BDFs für 1920 findet sich ein Artikel von Elisabeth Altmann-Gottheiner zur herrschenden Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Sie beschrieb das Chaos der Demobilisierung und den Kampf um Arbeitsplätze in einer vom politischen Wandel durchgeschüttelten Wirtschaft und sie zeigte sich besonders irritiert von den Strategien, mit denen von vielen Seiten gegen weibliche Arbeitskräfte mobilisiert werde. „Die rücksichtslose wirtschaftliche Zurückdrängung des weiblichen Geschlechts aber berührt auf den ersten Blick etwas seltsam in einem Staatswesen, dessen erste Tat nach der politischen Umwälzung die Gewährung der vollständigen politischen Gleichberechtigung an die Frauen war“, so ihr Kommentar²⁵. Es gäbe zahlreiche Beispiele in Gastronomie und Handel, dass von Seiten des Publikums die Entlassung von Frauen gefordert werde, die dort schon vor dem Krieg beschäftigt gewesen seien. Gegen die weiblichen Berufskollegen agitierten zum Beispiel die Ausschüsse der „städtischen Hilfsbeamten“. Der „Reichsausschuss der Akademischen Berufs-

²⁴ Vgl. Rede Luise Rists in der 13. Sitzung der Verfassungsgebenden württembergischen Nationalversammlung, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg, in den Jahren 1919 und 1920, Protokoll-Band 1, 13. Sitzung, 8.3.1919, S. 294.

²⁵ Elisabeth ALTMANN-GOTTHEINER, Neue Probleme der Frauenarbeit, in: DIES. (Hg.), Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine 1920. Die Frau im neuen Deutschland, Leipzig/Berlin 1920, S. 38–50, hier S. 40.

stände“ verlange die Zulassung von Frauen zum zweiten juristischen Staatsexamen zu verhindern, weil zukünftig sonst zu viele Frauen zum Studium animiert würden. Manche Universität beschränke das Frauenstudium, so auch die Universität Heidelberg, zugunsten männlicher Kriegsheimkehrer. In Mannheim verlange die „Arbeitsgemeinschaft der Verbände der kaufmännischen Angestellten“ die Schließung der Handelsschule für Mädchen, damit erst gar nicht konkurrenzfähig ausgebildete Frauen auf den Arbeitsmarkt strömen könnten. Die BDF-Expertin in Sachen Frauenarbeit forderte die Sicherung gleicher Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Frauen und Männer. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt fehlte es dem BDF indes an Bündnispartnern. Diese waren auch nicht in den Gewerkschaften und in der Sozialdemokratie zu finden.

Fazit: Nicht nur in den Demobilmachungsjahren, auch in der Wirtschaftskrise der frühen 1920er Jahre und mehr noch in den 1930ern zeigte sich, dass neben der bitteren Konkurrenz um bezahlte Arbeit nach wie vor das tradierte Geschlechtermodell und die traditionellen Familienvorstellungen den nennenswerten Ausbau weiblicher qualifizierter Berufsarbeit behinderten. So gelang es dem BDF und den Parlamentarierinnen auch nicht, die Beibehaltung des Beamtinnenzölibats – die Entlassung von Beamtinnen nach ihrer Heirat – zu verhindern. Obwohl Art. 128 Abs. 2 der Weimarer Verfassung ausdrücklich alle Ausnahmebestimmungen gegen Beamtinnen verbot, und auch in den Landesverfassungen Baden und Württembergs der Zugang zu öffentlichen Ämtern allen Frauen und Männern zugestanden worden war, wurde das Beamtinnenzölibat erst über Personalabbauverordnungen, nachfolgend über Ausnahmebestimmungen und 1932 mit dem „Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten“ bekräftigt. Damit war und blieb ein zentrales Berufsfeld höher qualifizierter Frauen in Schule und Sozialwesen den verheirateten Frauen auch in der Demokratie verschlossen.

4. Kämpfe um das Beamtinnenzölibat

Gerade am Beispiel des Beamtinnenzölibats lässt sich veranschaulichen, dass keinesfalls nur Fragen der drohenden oder faktischen (männlichen) Arbeitslosigkeit die einschlägigen Maßnahmen der (männlichen) Parlamentarier und Regierungsmitglieder bestimmten. Auch in dieser Frage ist ein württembergisches Beispiel erhellend. Denn hier schlug eine Lehrerin den Gerichtsweg ein, um klären zu lassen, inwieweit die Entlassung von Beamtinnen bei der Heirat mit der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung vereinbar sei.

Doch zuerst die Vorgeschichte: Mit der Verabschiedung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung (Art. 109) in der Weimarer Verfassung und dem Verfassungsgebot, Nachteile des Beamtenrechts für Frauen zu beseitigen (Art. 128), stand das tradierte Beamtinnenzölibat auf der Tagesordnung des Reichsministeriums des Innern. Seit Sommer 1920 sind Bemühungen auf Reichsebene dokumentiert, gemeinsam mit den Kollegen in den Ländern Richtlinien für den Umgang mit ver-

heirateten Beamtinnen zu erarbeiten. Von Seiten des Reichsministeriums hielt man die Entlassung verheirateter Beamtinnen nicht mehr mit der Verfassung vereinbar. Zwar war man auch in Berlin der Meinung, dass von verheirateten Beamtinnen keine akzeptable Arbeitsleistung zu erwarten sei, doch man hoffte, über Abfindungszahlungen die unerwünschte Zielgruppe zur freiwilligen Aufgabe bewegen zu können und suchte ansonsten mit Regelungen über die Dienstwohnung, etwaige Schwangerschaft der Beamtin und Stillzeiten frauenspezifische Regelungen herbeizuführen. Doch die Ländervertreter wiesen gemeinhin solches Ansinnen weit von sich und sahen im Übrigen keinen Handlungsbedarf, auch nicht in Württemberg. Eine Mischung aus finanziellen und familienrechtlichen Argumenten bestimmte die Diskussionen. Es lassen sich aber auch sehr klare Vorstellungen nachweisen, dass bei allen einschlägigen Bestimmungen der Verfassung letztlich den Vorstellungen über Männer- und Frauenrollen der Vorrang gebühre.

In Württemberg erläuterte beispielsweise im Dezember 1921 das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, man sehe keine Benachteiligung der heiratenden Beamtin durch ihre Entlassung, „da es sich nicht um eine Ausnahmebestimmung im Sinne des Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung handelt, sondern um eine Bestimmung, die mit der besonderen Eigenart der Frau und deren Wirkung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit Rechnung trägt“²⁶. Und das württembergische Arbeits- und Ernährungsministerium konstatierte spitzfindig, es sei zwar richtig, dass das württembergische Beamtenrecht, die Beamtin an und für sich schlechter stelle, wenn sie bei der Heirat entlassen werde, obwohl „bei den weiblichen Beamten mit der Eheschließung an sich ein Mangel an Leistungen in Beziehung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit noch nicht verbunden ist. Andererseits besteht aber bei der verheirateten Beamtin dauernd die Möglichkeit, dass sie nach dem sittlichen Zweck der Ehe und dem gewöhnlichen Lauf der Natur zeitweilig zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig wird“²⁷.

Der schon erwähnte württembergische Rechtsstreit brachte schließlich neue Dynamik in die Diskussionen. Paula Frey, seit 1917 Hauptlehrerin in Hofen, Oberamt Cannstatt, hatte sich im Mai 1921 mit dem damaligen Unterlehrer Hörmann verheiratet, mithin mit einem Mann, der im Vergleich zu seiner Frau in niedrigerer beruflichen Position stand. Die Kündigung durch den katholischen Oberschulrat am Tag ihrer Eheschließung erfolgte mit der Begründung, dass angesichts der großen Zahl arbeitsloser Lehrer und Lehrerinnen Frau Hörmann eine Doppelversorgung nicht zugestanden werden könne. Paula Hörmann begegnete ihrer Kündigung mit einer Klage gegen die württembergische Staatskasse durch alle Ge-

²⁶ Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) E 130, Bü 611, Bild 5 und 6, Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das (württ.) Staatsministerium vom 20.12.1921, <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-5> (letzter Zugriff: 27.01.2020).

²⁷ HStAS E 130, Bü 611, Bild 61 und 62, hier: Bild 62, Schreiben des württ. Arbeits- und Ernährungsministeriums an das Finanzministerium vom 22.9.1921, <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-62> (letzter Zugriff: 27.01.2020).

richtsinstanzen. Ihrer Klage wurde in der ersten Instanz stattgegeben. In zweiter Instanz, dem Oberlandesgericht in Stuttgart, siegte der württembergische Staat, bevor das Reichsgericht endgültig festlegte, dass das Beamtinnenzölibat mit der in der Verfassung festgelegten Gleichberechtigung und der dort verankerten Beseitigung aller Nachteile für Beamtinnen nicht vereinbar sei²⁸.

Die männliche Mehrheit im Reichsparlament erwies sich in den folgenden Jahren jedoch recht findig darin, sowohl die einschlägigen Paragraphen der Verfassung wie die Urteile des Reichsgerichts in Sachen Gleichberechtigung zu umgehen. Die Basis hierfür schuf das als „Ermächtigungsgesetz“ betitelte Gesetzeswerk vom 13. Oktober 1923²⁹. Es ermächtigte die Reichsregierung von den verfassungsgegebenen Grundrechten abweichende Maßnahmen zu treffen, wenn sie diese aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich erachte. 14 Tage später verfügte die „Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches“ vom 27. Oktober 1923 in Art. 14 Abs. 1: „Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reiches, der Länder und Gemeinden kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint“³⁰. Die Regelung blieb mit leichten Abänderungen bis zum Ende der Weimarer Republik in Kraft.

Mit Genugtuung konnte die württembergische Regierung abschließend feststellen, durch die Personalabbauverordnung „sei die rechtliche Stellung dieser Beamten ohnehin wieder dem früheren Rechtszustand angenähert worden, insofern die Kündigung des Dienstverhältnisses möglich sei“³¹. Und so blieb es auch in Württemberg beim Beamtinnenzölibat.

Die Konflikte um die weibliche Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt in der ersten deutschen Demokratie lassen sich als Gradmesser dafür interpretieren, wie wenig ernst die Politik Fragen der Gleichberechtigung nahm. Dabei ging es nicht grundsätzlich um weibliche Berufsarbeit. Als lediges Dienstmädchen, ledige Fabrik- oder verheiratete Heimarbeiterin und mithelfende Familienangehörige waren berufstätige Frauen durchaus üblich. Probleme tauchten erst dann auf, wenn Frauen um den Eintritt in höhere, gemeinhin dem Bürgertum vorbehaltene Bildungsberufe kämpften und ihre Arbeitsstellen gar noch als verheiratete Frauen behalten wollten. Beide Unterfangen drohten schon im Kaiserreich die tradierten bürgerlichen Vorstellungen über weibliche Fähigkeiten und die Rollen von Frau und Mann in der (bürgerlichen) Familie zu sprengen. Es gelang der Frauenbewegung in den wenigen Jahren der Weimarer Republik nicht, die alten Abwehrbastionen gegen die quali-

²⁸ Vgl. Urteil vom 5.1.1923 - III 474/22 -, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 106, 154–157.

²⁹ Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, Nr. 98, 1923, S. 943.

³⁰ Reichsgesetzblatt (RGBl.) I, Nr. 108, 1923, S. 999–1010. hier S. 1006.

³¹ HStAS E 130 b Bü 612, Bild 204–205, hier: Bild 204, Schreiben des Finanzministeriums im Umlaufverfahren an die übrigen Ministerien vom Juni 1924, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-204> (letzter Zugriff: 27.01.2020).

fiziert ausgebildete, gar studierte Frau auszuhebeln, im Gegenteil, die Abwehrfronten verhärteten sich.

Die Berufsstatistik des Deutschen Reiches von 1925 zeigt, wie wenig die heftigen Abwehrkämpfe insbesondere der männlichen Angestelltenverbände mit der beruflichen Realität vieler Frauen zu tun hatten. Mehr als die Hälfte der 11,5 Millionen weiblichen Erwerbstätigen arbeitete in der Landwirtschaft, weitere zwei Millionen im Dienstleistungsbereich. Bei mehr als einem Drittel handelte es sich um mithelfende Familienangehörige, eine Arbeitsform, in der zeitgleich nur sechs Prozent aller Männer beschäftigt waren. Andererseits lässt sich statistisch nachweisen, dass sich die Zahl der Frauen in modernen gewerblichen Arbeitsverhältnissen zwischen 1907 und 1925 von 2,9 Millionen auf 4,5 Millionen beträchtlich vergrößerte. Damit hatten nun drei von fünf außerhalb des Familienbetriebs beschäftigte Frauen (1907: 45,1 Prozent) den Anschluss an die zukunftsweisenden Industrie- und Angestelltenberufe gefunden. Und ihre Zahl erhöhte sich bis 1933 trotz der Wirtschaftskrise weiter. Hier findet sich das Berufsheer der jungen weiblichen Angestellten, die Verkäuferinnen und Büroangestellten, die das Bild der Weimarer Republik so nachhaltig einfärbten. Doch bei gleicher Qualifikation und gleicher Arbeit wurde ihr im Schnitt um ein Drittel geringerer Lohn damit gerechtfertigt, dass sie ja keine Familie zu ernähren hätten. „Frauen ‚vertrieben‘ die Männer“, so Ulla Knapp, „ausschließlich von schlechten Arbeitsplätzen, aus der Landwirtschaft, dem Heimgewerbe und den Persönlichen Diensten, und erhöhten ihren Anteil im modernen Sektor, ohne ein beträchtlich über das Wachstum der männlichen Erwerbspersonen insgesamt hinausgehendes Einstromen der Männer in die modernen Arbeitsformen zu behindern“³². Und so richtete sich der mediale Zorn der Gegner der beruflichen Frauenemanzipation gegen ganze 9.650 berufstätige Akademikerinnen 1925 bzw. 16.180 ebensolche 1933.

Dass insgesamt weibliche Berufsarbeit, trotz aller Marginalisierungsversuche, keinesfalls eine zu vernachlässigende Größe darstellte, lässt sich auch für Baden und Württemberg belegen. Der Berufsstatistik von 1925 zufolge waren in Baden 40 Prozent, in Württemberg 43 Prozent der Erwerbstätigen weiblich. Auf eine Ehefrau ohne Haupterwerb kamen in Baden zwei berufstätige Frauen, in Württemberg drei³³. 4.010 weibliche Angestellte und Beamte im Bereich Bildung, Erziehung, Unterricht standen in Baden 8.852 männlichen gegenüber. In Württemberg zählte man 10.473 männliche und 4.558 weibliche Erwerbstätige in dieser Berufssparte. Nahezu zwei Drittel der männlichen Erwerbstätigen waren in beiden Ländern verheiratet. Auf dieses Privileg mussten die weiblichen Angestellten und Beamten verzichten³⁴.

³² Ulla KNAPP, *Frauenarbeit in Deutschland*. Bd. 2: Hausarbeit und geschlechtsspezifischer Arbeitsmarkt im deutschen Industrialisierungsprozeß, München 1984, S. 123 f.

³³ Vgl. Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925. Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung in den Ländern und Landesteilen, Heft 33, Land Baden, S. 4; Heft 32, Land Württemberg, hg. vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1927, S. 4.

³⁴ Ebd., Heft 33, S. 65; Heft 32, S. 67.

Eine Analyse der Folgen des politischen Eintritts des weiblichen Geschlechts in die Weimarer Republik legte schon 1919 die Angehörige der Führungsriege des BDF, Marie Wegner, vor: „Wiederholt bin ich in letzter Zeit gefragt worden, ob wir nun nachdem wir das Wahlrecht haben, nicht unsere Frauenorganisation auflösen würden, wir hätten doch die Endforderung erreicht. Die Ahnungslosen! Als ob wir nicht das Frauenstimmrecht brauchten, um für die Gleichstellung der Frau mit Nachdruck arbeiten zu können! [...] Jahrzehntlang haben die weiblichen Angestellten ihren männlichen Kollegen gegenüber die schwersten Kämpfe durchzumachen gehabt, die heute noch zu Tage liegen, indem geflissentlich die weiblichen Kolleginnen aus dem Beruf herausgedrängt werden. [...] Zuerst in Heidelberg, dann in Leipzig sind den Frauen die Universitäten wegen Überfüllung verschlossen worden. Warum nur den Frauen und nicht den jüngeren Semestern beiderlei Geschlechts? Ist es der Anfang dazu, dass uns die wenigen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte wieder genommen werden sollen. [...] Durch die Einreihung in die Parteien ist den Frauen sicher ein gemeinsames Vorgehen erschwert.“³⁵

³⁵ Henriette BETTIN, *Auf den Spuren von Marie Wegner. 1859–1920. Briefe einer vergessenen engagierten Frauenrechtlerin Anfang des 20. Jahrhunderts*, Freiburg 2003, S. 166.